Reglement Sportklassen LSF

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des RZSK-NWS erstellt und wurde am xx.09.13 genehmigt. Das Reglement ist bis auf weiteres gültig, kann jedoch bei Bedarf jederzeit vom Vorstand angepasst werden.

1. Organisatorisches

Die Sportklasse ist wie folgt im RZSK-NWS integriert:

- Die Finanzierung für die Sportklasse muss mittel- und langfristig gewährleistet und das Risiko vertretbar sein.
- Die anfallenden Kosten müssen allen Beteiligten im Vorfeld bekannt sein.
- Die Kosten sollten mit einer Pauschale pro Semester in Rechnung gestellt werden. Sie dürfen nicht aufgrund von Ausfällen von Athleten sprunghaft ansteigen. Dies soll mit einer Rückstellung, deren Betrag im Punkt 4. Kosten definiert ist und für die LSF zweckgebunden ist, sichergestellt werden.
- Die Kosten werden halbjährlich geprüft und wenn nötig nach unten oder oben angepasst. Dies immer unter Berücksichtigung der definierten Rückstellung. Die Rückstellung wird aus allgemeinen Mitteln des RZSK-NWS und aus den Beiträgen für die Sportklassen gebildet. Beiträge der Eltern oder Institutionen die explizit für die Sportklassen ausgerichtet werden, müssen zweckgebunden für die Sportklasse eingesetzt werden.
- Es soll aus dem Reglement eine Vereinbarung für Athleten, Eltern und RZSK-NWS bzw. Trainer erstellt werden.
- Das Gefäss der Sportklassen soll vollumfänglich im RZSK-NWS integriert werden.
- Athleten, die die Sportklasse besuchen, müssen auch Mitglied des Regionalkaders des RZSK-NWS sein.
- Die schriftliche Vereinbarung des RZSK-NWS zwischen den Beteiligten verlängert sich automatisch während der Verweildauer des Athleten in der LSF. Die Vereinbarung kann von allen Seiten, unter Berücksichtigung einer vierwöchigen Kündigungsfrist, per Ende eines jeden Schulsemesters (Referenz ist der Kanton Baselland) schriftlich gekündigt werden.

- Wird ein Athlet aus der LSF ausgeschlossen, läuft die Vereinbarung spätestens per Ende des laufenden Schulsemesters (Referenz ist der Kanton Baselland) aus. In schweren Fällen kann diese vom Vorstand des RZSK-NWS auch per sofort aufgelöst werden. Die Kosten für das angefangene Schulsemester werden trotz Ausschluss fällig.

2. Leistungsauftrag des RZSK-NWS

Der Leistungsauftrag setzt sich aus den Vorgaben der Kantone und ergänzenden Leistungen des RZSK-NWS zusammen. Die Vorgaben der Kantone können in den verschiedenen Kantonen leicht abweichen. Die relevanten Vorgaben der Kantone BL und BS sind:

- Leitung der Trainings durch einen Trainer mit mindestens Berufstrainer Ausbildung.
- Ein bis zwei geleitete Trainings pro Woche (weicht innerhalb der Kantone ab) in den dafür vorgesehenen Zeitfenstern (DI und DO von ca. 10-12 Uhr)
- Teilnahme des entsprechenden Vertreters des Leistungszentrums an den Eintritts-, Zwischengesprächen, bei Gesprächen im Falle von Änderungen, Eskalationen etc.
- Schriftliches Einreichen der geforderten Unterlagen über die ganze Verweildauer eines Athleten in der LSF.

Die Leistungen, die das RZSK-NWS für die Athleten der LSF erbringen kann umfassen:

- Die geforderten ein bis zwei Trainings pro Woche in den entsprechenden Zeitfenstern durch einen gemäss Vorgabe ausgebildeten Trainer.
- Trainings während der Schulferien (ausser Herbst- und Weihnachtsferien) in den gleichen Trainingsfenstern oder in Form von Spezialtrainings.
- Die Trainings am DI und DO können bspw. zur Wettkampfvorbereitung, On-Sight Trainings etc. auch verlängert und in anderen Hallen durchgeführt werden. Dazu werden die Gesuche für allfällige notwendige Freistellungen von der Schule durch den Technischen Leiter gestellt.
- Eine, für die LSF individuelle Trainingsplanung und –steuerung der geführten Trainings des RZSK-NWS, aber auch für die zusätzlichen Trainings, welche individuell absolviert werden.

- Die Möglichkeit, wo nötig, Trainings individuell auf die einzelnen Athleten abzustimmen. Bspw. wenn jemand nur in einer Disziplin Wettkämpfe bestreiten wird, nach Verletzungen zurück im Training oder an einem anderen Ort trainieren muss etc.
- Erstellen und Abgeben einer Kostenzusammenstellung mit allen für das Training relevanten Kosten an die Eltern. Dies kann bei Anfragen für finanzielle Unterstützung bei Stiftungen verwendet werden.
- Organisation und Durchführung eines Elternabends im Rahmen des Regionalkaders.
- Individuelle Gespräche mit Athleten und Eltern über die Entwicklung, Trainingsverlauf, Wettkampfresultate, bei Hindernissen etc.

3. Pflichten der Athleten

Die folgenden Regelungen sollen als Ergänzung zu den von der LSF und RZSK-NWS vorgegebenen Pflichten, Verhaltensregeln und Anforderungen dienen und eine Hilfestellung für alle Beteiligten sein.

- Die vereinbarten Trainings im Rahmen der LSF sind grundsätzlich obligatorisch zu besuchen.
- Die Teilnahme an den Trainingsmassnahmen wie Spezialtrainings, Trainingslager etc., die im Rahmen der Regionalkaderzugehörigkeit organisiert werden, sind obligatorisch.
- Der Athlet muss sich per Telefon, SMS oder Mail abmelden, falls er an einem Training nicht teilnehmen kann.
- Ferien müssen mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich eingereicht werden. Ferien sollten wenn immer möglich auf die Herbst- und Weihnachtsferien gelegt werden.
- Die Teilnahme an den nationalen Wettkämpfen ist obligatorisch.
- Änderungen von den oben genannten Pflichten sind in Absprache mit der Technischen Leitung möglich und müssen schriftlich im Anhang zur Vereinbarung festgehalten werden.

regionalzentrum sportklettern nordwestschweiz

4. Kosten

Die Kosten für das Training im Rahmen der Sportklasse, werden den Eltern in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise im Voraus. Die Kosten beinhalten alle oben genannten Leistungen. Die Höhe der Kosten sind im Anhang aufgeführt und können bei Bedarf angepasst werden. Die Rückstellungen werden aus Überschüssen der Beiträge, Anteilen der Sponsorenbeiträge und Überschüssen der Kasse gewonnen.

Dieses Reglement wurde am 23.09.2013 vom Vorstand des RZSK-NWS genehmigt.

Der Präsident ……..

Der Technisch Leiter ……

Der Kassier ……

Black Diamond ebl BÄCHLI KLETTER HALLE Lauten Halle SWISSLOS

regionalzentrum sportklettern nordwestschweiz

Anhang

Die Beiträge wurden gemäss Sportklassen-Reglement, am 23.09.2013 vom Vorstand Festgelegt und genehmigt.

1. **Ein Sportklassen-Training pro Woche: Fr. 1800.-/Semester**
2. **Zwei Sportklassen-Training pro Woche: Fr. 2500.-/Semester**

Auszug aus dem Sportklassenreglement „4.Kosten“

Die Kosten für das Training im Rahmen der Sportklasse, werden den Eltern in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise im Voraus. Die Kosten beinhalten alle oben genannten Leistungen. Die Höhe der Kosten sind im Anhang aufgeführt und können bei Bedarf angepasst werden. Die Rückstellungen werden aus Überschüssen der Beiträge, Anteilen der Sponsorenbeiträge und Überschüssen der Kasse gewonnen.

Der Präsident ……..

Der Technisch Leiter ……

Der Kassier ……